
Öffentliches Recht I

21. Juni 2016

Dauer: 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst (mit diesem Deckblatt) 10 Seiten und 5 Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe A	25 Punkte	25% des Totals
Aufgabe B	15 Punkte	15% des Totals
Aufgabe C (Multiple-Choice)	30 Punkte	30% des Totals
Aufgabe D	10 Punkte	10% des Totals
Aufgabe E	20 Punkte	20% des Totals
Total	100 Punkte	100%

Hinweise zum Ausfüllen

- Wir empfehlen Ihnen, die Lösungen erst vor dem Ende der Prüfung auf das Lösungsblatt zu übertragen (s.u.). Dies ist deshalb ratsam, weil Ihnen möglicherweise die Lösung einer Aufgabe Anlass gibt, auf eine zuvor gelöste Aufgabe zurückzukommen und die betreffende Frage anders zu beantworten.

Hinweise zum Multiple-Choice-Lösungsblatt

- Die Antworten zu den Multiple-Choice-Fragen sind **zwingend auf dem Multiple-Choice-Lösungsblatt gemäss Vorgabe** anzubringen. Es wird ausschliesslich dieses Lösungsblatt korrigiert.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Aufgabe A (25 %)

Die Gemeinde C liegt im rätoromanischen Sprachgebiet des Kantons Graubünden. Die dort ansässigen Schülerinnen und Schüler müssen zwingend die örtliche Primarschule besuchen. Die Unterrichtssprache ist Rätoromanisch (sutselvisches Idiom). Dies gilt auch für die Kinder mit deutscher oder anderer Muttersprache.

Der Anteil rätoromanischsprachiger Einwohnerinnen und Einwohner in der Gemeinde C beträgt 75 Prozent. Die umliegenden Gemeinden sind in ihrer Mehrheit deutschsprachig, teilweise mit rätoromanischer Sprachminderheit. Gemäss der Strukturhebung aus dem Jahr 2013 sprechen im Kanton Graubünden 64 Prozent der Bevölkerung Deutsch, 13 Prozent Rätoromanisch, 11 Prozent Italienisch und 13 Prozent andere Sprachen. Die rätoromanische Sprachgruppe in Graubünden gilt aufgrund der geringen absoluten Zahl von rund 30'000 Sprecherinnen und Sprechern als in ihrer Existenz bedroht. Dies gilt in besonderem Mass für das sutselvische Idiom mit circa 1'500 Sprecherinnen und Sprechern.

Um eine ausreichend hohe Sprachkompetenz der rätoromanischsprachigen Schülerinnen und Schüler sicherzustellen, die Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler zu erleichtern sowie allgemein zur Erhaltung des in seiner Existenz bedrohten Rätoromanischen beizutragen, hat der Gemeinderat (Exekutive) der Gemeinde C in der Schulordnung folgende, an die Schülerinnen und Schüler gerichtete Vorschrift verankert:

„Jou bagliaf adegna rumantsch an scola a sen la plaza da scola.“ [Übersetzung: „Ich spreche in der Schule und auf den Schulhausplatz stets Rätoromanisch.“]

Die einschlägige Bestimmung des Schulgesetzes des Kantons Graubünden lautet wie folgt:

„Art. 54 Pflichten

¹Die Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Pflichten und beteiligen sich aktiv und kooperativ am Schulbetrieb.

²Die Schülerinnen und Schüler haben [...] die Schulordnung einzuhalten.“

A.1 Verletzt die genannte Vorschrift der **Schulordnung** die Grundrechte der nicht rätoromanischsprachigen Schülerinnen und Schüler?

Aufgabe B (15 %)

Am 30. August 2013 beschloss die Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-N) die Einreichung der parlamentarischen Initiative 13.443 „Angemessene Vertretung in einem Bundesrat mit neun Mitgliedern“. Nachdem die Staatspolitische Kommission des Ständerates (SPK-S) am 27. Januar 2014 dem Beschluss der SPK-N zugestimmt hatte, erarbeitete die SPK-N eine Vorlage. Vorgesehen ist unter anderem eine Verfassungsänderung, wonach in Art. 175 Abs. 1 BV festgehalten werden soll, dass der Bundesrat künftig aus neun statt wie heute aus sieben Mitgliedern besteht. Im Vordergrund dieser Erweiterung steht das Ziel, die sprachliche und regionale Vielfalt in der Regierung besser abbilden zu können.

Der Bundesrat lehnt den Vorschlag mit folgenden Argumenten ab. Es liege in der Verantwortung der Bundesversammlung, bei der Wahl der Mitglieder des Bundesrates die Vielfalt des Landes in sprachlicher und regionaler Hinsicht angemessen zu berücksichtigen, auf die Zahl der Regierungsmitglieder komme es nicht an. Eine regelmässige Präsenz bestimmter Gruppierungen lasse sich zum einen in der Praxis auch bei neun Mitgliedern nicht garantieren, da die Bundesversammlung bei der Wahl der Mitglieder des Bundesrates völlig frei sei. Die Diversität sei zum anderen in der Praxis bislang ohnehin gut gewährleistet gewesen. Die Organisation des Bundesratskollegiums könne sich nicht allein nach der Vertretungsvielfalt richten, entscheidend sei, mit welcher Grösse und Struktur sich die Regierungsaufgaben am besten bewältigen liessen.

- B. 1** Beschreiben Sie anhand dieses Beispiels das Verfahren einer parlamentarischen Initiative.
- B. 2** Kann die Bundesversammlung die Erhöhung der Sitze auf neun gegen den Willen des Bundesrates beschliessen?

Aufgabe C: MC-Fragen (30%)

Bei den nachfolgenden Fragen sind jeweils **eine, zwei, drei oder vier Antworten zutreffend**; der Rest ist unzutreffend. Kreuzen Sie bei allen Antworten an, ob sie zutreffen („Ja“) oder nicht zutreffen („Nein“).

Bewertung (pro Frage):

- 4 Antworten korrekt angekreuzt 2 Punkte
- 3 Antworten korrekt angekreuzt 1 Punkt
- weniger Antworten korrekt angekreuzt 0 Punkte

C. 1 Was sind verfassungsrechtliche Zielsetzungen des föderalen Finanzausgleichs?

- a) Die Einebnung der Unterschiede zwischen den Kantonen im Hinblick auf ihre jeweilige finanzielle Leistungsfähigkeit
- b) Die Sicherstellung einer minimalen Ausstattung mit finanziellen Ressourcen für alle Kantone
- c) Der vollständige Ausgleich von Sonderlasten
- d) Die Verringerung der Unterschiede zwischen den Kantonen bei der Steuerbelastung

C. 2 Welche Aussage(n) zu den Kantonen ist (sind) zutreffend?

- a) Wegen des Grundsatzes der Gleichheit der Kantone dürfen die faktischen Unterschiede zwischen den Kantonen in der Rechtsordnung des Bundes nicht berücksichtigt werden
- b) Manche Kantone haben Anspruch auf nur einen Sitz im Ständerat anstatt zwei Sitzen wie die übrigen Kantone
- c) Beim obligatorischen Referendum mit Ständemehr zählt die Standesstimme aller Kantone voll
- d) Die Kantone sind unbegrenzt souveräne Staaten in der Schweizerischen Eidgenossenschaft

- C. 3 Welche Aussage(n) zum Bundesgericht (ist) sind zutreffend?
- a) Das Bundesgericht ist zum Erlass von organisationsrechtlichen Vorschriften im Bereich der internen Organisation befugt
 - b) Die Zahl der ordentlichen Bundesrichter liegt zwischen 25 und 30 Richtern
 - c) Das Bundesgericht kann auch die Verletzung von ungeschriebenem Recht überprüfen
 - d) Die ordentlichen Bundesrichter dürfen neben dem Richteramt keiner Nebenbeschäftigung mit Erwerbszweck nachgehen
- C. 4 Welche Normen gehören zur Verfassung im materiellen Sinn?
- a) Ungeschriebenes Recht mit Verfassungsrang
 - b) Grundlegende Normen der Verfassungsurkunde
 - c) Vom Bundesgericht anerkannte, ungeschriebene Grundrechte
 - d) Normen auf Gesetzesstufe mit verfassungswürdigem Inhalt
- C. 5 Was gehört zu den Kompetenzen der Vereinigten Bundesversammlung?
- a) Entscheid über Kompetenzkonflikte zwischen den obersten Kantonsbehörden
 - b) Wahl der Mitglieder von Bundesrat und Bundesgericht
 - c) Entscheidung über den Voranschlag
 - d) Vertretung des Landes nach aussen
- C. 6 Welche Aussage(n) zu den dringlichen Bundesgesetzen ist (sind) richtig?
- a) Bei dringlichen Bundesgesetzen muss der Ablauf der Referendumsfrist für das Inkrafttreten nicht abgewartet werden
 - b) Dringliche Bundesgesetze stehen normhierarchisch unter ordentlichen Bundesgesetzen
 - c) Dringliche Bundesgesetze, deren Geltungsdauer auf weniger als ein Jahr befristet ist, unterstehen weder dem fakultativen noch dem obligatorischen Referendum
 - d) Dringliche Bundesgesetze ohne Verfassungsgrundlage unterstehen einem obligatorischen (nachträglichen) Referendum

- C. 7 Wer darf gemäss Art. 25 BV **nicht** aus der Schweiz ausgewiesen bzw. ausgeschafft werden?
- a) Schweizerische Staatsangehörige
 - b) Abgewiesene Asylsuchende, denen in ihrem Heimatland eine Art. 3 EMRK widersprechende Behandlung droht
 - c) Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung
 - d) Flüchtlinge, denen im Zielstaat Verfolgung droht
- C. 8 Welche Aussage(n) zur Normenkontrolle trifft (treffen) zu?
- a) In einem akzessorischen Normenkontrollverfahren kann die der angefochtenen Verfügung zugrunde liegende Rechtsbestimmung aufgehoben werden
 - b) Anfechtungsgegenstand der abstrakten Normenkontrolle kann eine einzelne Rechtsnorm bilden
 - c) Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht können Gesetze und Verordnungen des Bundes direkt angefochten werden
 - d) Kantonale Verfassungsbestimmungen können nach der ständigen Praxis des Bundesgerichts im Rahmen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht ohne weiteres auf ihre Bundesrechtskonformität geprüft werden
- C. 9 Welche Staatsform(en) gibt es?
- a) Präsidialdemokratie
 - b) Absolute Monarchie
 - c) Relative Demokratie
 - d) Repräsentative Demokratie

- C. 10 Welche Aussage(n) zu den interkantonalen Vereinbarungen trifft (treffen) zu?
- a) Rechtsetzende Vereinbarungen zwischen den Kantonen haben in den Kantonen gleichermassen Geltung wie kantonale Gesetze
 - b) Die Mitbenutzung von Infrastruktur eines Kantons durch einen anderen Kanton kann Gegenstand einer rechtsgeschäftlichen Vereinbarung sein
 - c) Zur Gültigkeit eines interkantonalen Vertrages müssen alle Kantone daran beteiligt sein
 - d) Kantone dürfen grundsätzlich Verträge mit ausländischen Staaten oder regionalen Körperschaften abschliessen
- C. 11 Die Schweizerische Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101)
- a) statuiert auf nationaler Ebene weitreichende direktdemokratische Mitwirkungsmöglichkeiten
 - b) sieht im Vergleich zur Bundesverfassung aus dem Jahre 1874 tiefgreifende inhaltliche Reformen vor
 - c) wurde von Volk und Ständen in der obligatorischen Volksabstimmung angenommen
 - d) kann auch ohne Volksabstimmung geändert werden
- C. 12 Welche Aussage(n) zur Einbettung der Schweiz in der internationalen Gemeinschaft trifft (treffen) zu?
- a) Das EWR-Abkommen wurde von Volk und Ständen in einer Volksabstimmung abgelehnt
 - b) Kündigt die Schweiz eines der sieben Abkommen der Bilateralen I, fallen auch die übrigen sechs dahin
 - c) Die Bilateralen II umfassen unter anderem die Beteiligung der Schweiz an den Übereinkommen von Dublin und Schengen
 - d) Der Beitritt der Schweiz zur UNO wurde schon im ersten Anlauf in einer Volksabstimmung angenommen

C. 13 Welche Aussage(n) zum Bundesrat ist (sind) richtig?

- a) In den Bundesrat wählbar sind alle in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer
- b) Beim Bundesrat handelt es sich nicht um ein Kollegialorgan, weil der Bundespräsident über den anderen Mitgliedern des Bundesrates steht
- c) Die Gesamterneuerungswahl in den Bundesrat erfolgt in der Reihenfolge des Amtsalters der bisherigen Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber
- d) Der Bundesrat ist als Exekutivorgan nicht befugt, rechtsetzende Bestimmungen zu erlassen

C. 14 Welche Aussage(n) zu den politischen Rechten ist (sind) richtig?

- a) Je weniger Mandate in einem Wahlkreis im Proporzwahlssystem zu vergeben sind, desto höher ist das natürliche Quorum
- b) Zur gerichtlichen Aufhebung einer Volksabstimmung muss nachgewiesen werden, dass der die Abstimmungsfreiheit (Art. 34 Abs. 2 BV) beeinträchtigende Mangel im Abstimmungsverfahren das Ergebnis der Abstimmung tatsächlich beeinflusst hat
- c) Das Majorzwahlssystem schränkt die Erfolgswertgleichheit ein
- d) Indem kleine Parteien Listenverbindungen eingehen, wird unter anderem die Chance auf Erfolgswertgleichheit der Stimmen ihrer Wähler verbessert

C. 15 Die Glaubens- und Gewissensfreiheit in Art. 15 BV

- a) steht auch juristischen Personen zu, die nach ihren Statuten **kein** religiöses oder kirchliches Ziel verfolgen
- b) schützt auch nicht-religiöse Gewissensüberzeugungen und Weltanschauungen mit transzendentelem Bezug
- c) verpflichtet den Staat, öffentliche Schulen so zu führen, dass sie von Schülern unterschiedlicher Glaubensrichtungen besucht werden können
- d) berechtigt wehrpflichtige Schweizer dazu, waffenlosen Militärdienst oder zivilen Ersatzdienst zu leisten

Aufgabe D (10 %)

Im September 2015 wurde im Kanton Appenzell Innerrhoden eine Einzelinitiative in Form der allgemeinen Anregung „zur politischen Neustrukturierung“ des Kantons eingereicht. Ziel der Initiative ist es, die Bezirke des Kantons Appenzell Innerrhoden aufzuheben. Die bisherigen Aufgaben der Bezirke sollen vollständig auf den Kanton übertragen werden. Die Bezirke in Appenzell Innerrhoden entsprechen funktional den Gemeinden in den übrigen Kantonen.

D.1 Ist die Aufhebung der Bezirke mit der BV vereinbar?

Fortsetzung

Die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung ist ein im Rahmen des Europarates ausgearbeiteter völkerrechtlicher Vertrag, den die Schweiz ratifiziert hat.

Art. 2 der Charta lautet:

„Der Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung wird in der innerstaatlichen Gesetzgebung und so weit als möglich in der Verfassung anerkannt.“

Art. 3 Abs. 1 der Charta bestimmt darüber hinaus:

„Kommunale Selbstverwaltung bedeutet das Recht und die tatsächliche Fähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften, im Rahmen des Gesetzes einen bedeutenden Teil der öffentlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung zum Wohl ihrer Einwohner zu regeln und zu gestalten.“

Nehmen Sie an, die Aufhebung der Bezirke verstosse gegen diese Bestimmungen der Charta.

D.2 Dürfte die Bundesversammlung die von der Landsgemeinde im Sinne der Initiative revidierte Kantonsverfassung gewährleisten? Gehen Sie dabei insbesondere auf die normhierarchische Stellung der Kantonsverfassung im Verhältnis zu völkerrechtlichen Verträgen ein.

Aufgabe E (20 %)

Am 26. September 2014 beschloss die Bundesversammlung diverse Änderungen des Bundesgesetzes über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet (STVG; SR 725.14). Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen, weshalb darüber am 28. Februar 2016 eine eidgenössische Volksabstimmung stattfand. Die in den Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung sowie auf den Stimmzetteln abgedruckte Abstimmungsfrage lautete wie folgt:

„Wollen Sie die Änderung vom 26. September 2014 des Bundesgesetzes über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet (STVG) (**Sanierung Gotthard-Strassentunnel**) annehmen?“

Die wesentliche Neuerung der Vorlage besteht in Art. 3a STVG, der ebenfalls in den Abstimmungserläuterungen mitabgedruckt war und folgendermassen lautet:

¹Am Gotthard-Strassentunnel kann eine zweite Tunnelröhre gebaut werden.

²Die Kapazität des Tunnels darf jedoch nicht erweitert werden. Pro Röhre darf nur eine Fahrspur betrieben werden; ist nur eine Röhre für den Verkehr offen, so kann in dieser Röhre je eine Spur pro Richtung betrieben werden.

³Für den Schwerverkehr durch den Gotthard-Strassentunnel ist ein Dosiersystem einzurichten. Das Bundesamt für Strassen ordnet für schwere Motorwagen zum Gütertransport einen Mindestabstand im Tunnel an.“

Einige Stimmberechtigte sind der Auffassung, dass der Wortlaut der Abstimmungsfrage irreführend sei. Die Abstimmungsfrage suggeriere den Stimmbürgern, dass es um die Sanierung des bestehenden Strassentunnels gehe, ohne dass die Stimmbürger darauf hingewiesen würden, dass gemäss der Abstimmungsvorlage eine zweite Tunnelröhre gebaut werden solle. Die Irreführung werde noch verstärkt, indem ein Teil der Abstimmungsfrage fett gedruckt sei.

E. 1 Warum unterstand die Vorlage dem Referendum? Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe der einschlägigen Bestimmung(en) der BV.

E. 2 Verletzt die Abstimmungsfrage die Abstimmungsfreiheit (Art. 34 Abs. 2 BV)?

E. 3 Ist die vom Bundesrat vorgenommene Formulierung der Abstimmungsfrage vor dem Bundesgericht anfechtbar?

Musterlösung zur schriftlichen Prüfung Öffentliches Recht I vom 21. Juni 2016

<p>Aufgabe A</p> <p>Den Schülerinnen und Schülern der Gemeinde C wird durch die Schulordnung vorgeschrieben, dass sie in der Schule und auf dem Pausenplatz Rätoromanisch sprechen müssen.</p> <p>Dadurch könnte die Sprachenfreiheit (Art. 18 BV) der in der Aufgabenstellung explizit erwähnten fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler verletzt sein.</p>	<p>Gesamt: 25 Punkte</p>
<p>I. Sprachenfreiheit (Art. 18 BV)</p>	
<p>1. Schutzbereich</p> <p>a) Sachlicher Schutzbereich</p> <p>Die Sprachenfreiheit schützt jede Sprache, der sich jemand bedienen will. Unter einer Sprache i.S.v. Art. 18 BV ist eine spezifische menschliche Möglichkeit der Wirklichkeitsentfaltung, -gestaltung und -deutung zu verstehen. Geschützt werden neben den klassischen Standardsprachen auch Dialekte sowie künstlich geschaffene Sprachen wie das Rumantsch Grischun oder Esperanto. Die Sprachenfreiheit schützt die Sprache als Mittel der Kommunikation (schriftlich oder mündlich) mit anderen und mit sich selber.</p> <p>Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass in der Gemeinde C ausser Rätoromanisch zu 25 Prozent andere Sprachen (z.B. Italienisch oder Deutsch) gesprochen werden. Es ist davon auszugehen, dass diese von den fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern gesprochenen Sprachen unter den Sprachenbegriff i.S.v. Art. 18 BV fallen. Der sachliche Schutzbereich der Sprachenfreiheit ist somit in Bezug auf die von den nicht rätoromanischsprachigen Schülerinnen und Schülern gesprochenen Sprachen eröffnet.</p>	<p>1 Punkt</p>
<p>b) Persönlicher Schutzbereich</p> <p>Die Sprachenfreiheit steht allen natürlichen Personen unabhängig von ihrer Nationalität zu. Kinder und Jugendliche üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfä-</p>	<p>2 Punkte</p>

<p>higkeit aus (Art. 11 Abs. 2 BV). Kann die Urteilsfähigkeit der betroffenen minderjährigen Person in einer konkreten Situation bejaht werden, können Kinder und Jugendliche ihre Grundrechte bereits vor Erreichen der zivilrechtlichen Volljährigkeit (Art. 14 ZGB) selbständig – ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters – geltend machen.</p> <p>Es ist anzunehmen, dass die Schülerinnen und Schüler der Schule in der Gemeinde C minderjährig sind. Im Hinblick auf die Ausübung der Sprachenfreiheit gemäss Art. 18 BV ist ihre Urteilsfähigkeit aber zu bejahen, da auch ein 7-jähriges Kind nicht rätoromanischer Muttersprache realisiert, dass seine Sprachenfreiheit tangiert sein könnte, wenn es in der Schule und auf dem Pausenplatz verpflichtet ist, Rätoromanisch zu sprechen und es ihm im Umkehrschluss untersagt ist, eine andere Sprache, beispielsweise die aus seinem Elternhaus vertraute Sprache, zu sprechen. Der persönliche Schutzbereich von Art. 18 BV ist damit eröffnet.</p> <p>Fazit: Der persönliche und der sachliche Schutzbereich von Art. 18 BV sind eröffnet.</p>	
<p>2. Einschränkung der Sprachenfreiheit</p> <p>Die Verpflichtung, in den Schulgebäuden und auf dem Schulhausplatz rätoromanisch zu sprechen, hat zur Folge, dass andere Sprachen nicht gesprochen werden dürfen, sodass die Sprachenfreiheit insoweit eingeschränkt wird.</p>	<p>1 Punkt</p>
<p>3. Einschränkungsvoraussetzungen</p> <p>Einschränkungen von Art. 18 BV müssen den allgemeinen Voraussetzungen gemäss Art. 36 BV genügen. Erforderlich sind demnach eine gesetzliche Grundlage (Abs. 1), ein öffentliches Interesse (Abs. 2) und die Verhältnismässigkeit (Abs. 3) des Grundrechtseingriffs.</p>	
<p>a) Gesetzliche Grundlage (Art. 36 Abs. 1 BV)</p> <p>Grundrechtseinschränkungen sind nur zulässig, wenn sie auf einem generell-abstrakten, genügend bestimmten Rechtssatz beruhen (Anforderungen an Normstruktur und Normdichte). Bei schwerwiegenden Grundrechtseingriffen ist eine Norm auf der Stufe des formellen Gesetzes erforderlich (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV), bei weniger weitgehenden Einschränkungen genügt auch eine Bestimmung in einer Verordnung oder einem Reglement (Anforderungen an die Normstufe), vgl. Art. 36 Abs. 1 Satz 1 BV.</p>	<p>10 Punkte</p>

Als gesetzliche Grundlage des Rätoromanisch-Gebotes bzw. des Verbotes, sich in der Schule und auf dem Pausenplatz anderer Sprachen als dem Rätoromanischen zu bedienen, fungiert die im Sachverhalt aufgeführte Vorschrift der Schulordnung der Gemeinde C. Diese stützt sich ihrerseits auf Art. 54 des Schulgesetzes des Kantons Graubünden (im Folgenden: SchG GR). Alternativ käme als gesetzliche Grundlage auch unmittelbar Art. 70 Abs. 2 BV in Betracht.

aa) Normstruktur und Normdichte

Generell ist eine Norm mit einem offenen und unbestimmten Adressatenkreis. Abstrakt ist sie, wenn sie losgelöst von einem konkreten Sachverhalt eine unbestimmte Vielzahl von Fällen regelt. Diese Anforderungen können von Normen aller Stufen erfüllt werden (Verfassung, Gesetz, Verordnung). Die generell-abstrakte Norm muss weiterhin genügend bestimmt sein, um Grundlage für einen Grundrechtseingriff bilden zu können.

Die Bestimmung in der Schulordnung der Gemeinde C ist ein generell-abstrakter Rechtssatz, da sie einen offenen Adressatenkreis hat (Schülerinnen und Schüler der Schule in der Gemeinde C) und eine unbestimmte Vielzahl von Fällen regelt (Sprachgebrauch der Schülerinnen und Schüler in der Schule und auf dem Pausenplatz). Die Vorschrift ist auch genügend bestimmt, da sie festlegt, dass die Schülerinnen und Schüler in der Schule und auf dem Pausenplatz Rätoromanisch (sutselvisches Idiom) sprechen müssen.

bb) Normstufe

Je nachdem, ob man die Vorschrift, in der Schule und auf dem Pausenplatz nur Rätoromanisch zu sprechen, als schwerwiegende Grundrechtseinschränkung gemäss Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV qualifiziert, oder nicht, ist ein unterschiedliches Vorgehen angezeigt.

(1) Schwerwiegende Grundrechtseinschränkung

Die Regelung in der Schulordnung der Gemeinde C könnte einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff i.S.v. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV darstellen, da anderssprachigen Kindern der Gebrauch ihrer Mutter- oder Alltagssprache in der Schule und auf dem Pausenplatz verboten wird. Problematisch ist vor allem, dass die Kinder nicht nur während des Unterrichts Rätoromanisch sprechen müssen, sondern auch beim Spielen oder beim (privaten) Gespräch mit Schulfreundinnen und -

freunden auf dem Pausenplatz.

Im Rahmen der Sprachenfreiheit wird traditionell zwischen dem Sprachgebrauch im privaten Bereich einerseits und im öffentlichen Sektor andererseits unterschieden. In Letzterem ist die Wahlfreiheit des Einzelnen beim Sprachgebrauch unter vergleichsweise geringeren Anforderungen einschränkbar, beispielsweise durch die Festlegung von Unterrichts- und Amtssprachen. Im privaten Sektor sind die Grundrechtsträger hingegen im Sprachgebrauch grundsätzlich frei, sodass Einschränkungen vergleichsweise höheren Anforderungen unterliegen.

Die Abgrenzung zwischen privater und öffentlicher Sphäre ist auf dem Pausenplatz nicht derart eindeutig möglich, wie im Hinblick auf den Schulunterricht, welcher der öffentlichen Sphäre zuzuordnen ist. Es wäre zum Beispiel vorstellbar, dass ein Elternteil eines nicht rätoromanischsprachigen Kindes dieses von der Schule abholt, mit ihm auf dem Pausenplatz steht und das Kind kraft Schulordnung gezwungen wäre, Rätoromanisch zu sprechen.

Wird ein schwerwiegender Grundrechtseingriff bejaht, ergibt sich hinsichtlich der Normstufe ein Problem, da insoweit ein formelle gesetzliche Grundlage erforderlich ist (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV).

Die Schulordnung ist kein formelles Gesetz, sondern als Reglement einzustufen und würde dieser Anforderung grundsätzlich nicht genügen. Ausnahmsweise wäre das Erfordernis des formellen Gesetzes bei funktionaler Betrachtung erfüllt, wenn die Schulordnung in einem dem Gesetzgebungsverfahren entsprechenden Verfahren verabschiedet worden wäre. Auf Gemeindeebene hätte es somit eines Beschlusses der Gemeindeversammlung bedurft. Hierzu enthält der Aufgabentext keine Angaben. Es ist nur der Gemeinderat als erlassende Behörde erwähnt.

Es ist daher zu prüfen, ob sich das in der Schulordnung verankerte Rätoromanisch-Gebot direkt auf Art. 54 Abs. 2 SchG GR Graubünden stützen kann, bei dem es sich um ein formelles Gesetz handelt. Gemäss Art. 54 Abs. 2 SchG GR haben die Schülerinnen und Schüler die für ihre Gemeinde gültige Schulordnung und damit im Fall der Gemeinde C auch die Pflicht, in der Schule und auf dem Pausenplatz Rätoromanisch zu sprechen, einzuhalten.

Ob die Vorschrift hinreichend bestimmt ist, kann auf vertretbare Weise bejaht oder verneint werden. Gegen die hinreichende Bestimmtheit spricht, dass die Sprachenregelung in den Schulen des Kantons Graubünden nicht explizit erwähnt wird. Eine solche Bestimmung erscheint danach nicht geeignet, gesetzliche Grundlage für einen schweren Grundrechtseingriff wie das Verbot, in der Schule andere Sprachen als Rätoromanisch zu sprechen, zu bilden. Für die hinreichende Bestimmtheit spricht hingegen der Umstand, dass sich die Schülerinnen und Schüler im Zusammenhang mit dem gesamten Schulunterricht in einem Sonder-

<p>statusverhältnis befinden, in dessen Rahmen Pflichten nicht gleich detailliert geregelt werden müssen, wie dies im allgemeinen Staat-Bürger-Verhältnis der Fall ist.</p> <p>Alternativ ist es auch vertretbar zu argumentieren, dass sich die Regelung in der Schulordnung direkt auf Art. 70 Abs. 2 BV abstützen könnte, bzw. dass Art. 70 Abs. 2 BV auch selbst unmittelbar eine formelle gesetzliche Grundlage bilden kann. Das Erfordernis der Normstufe wäre bei einer Verfassungsnorm gegeben, allenfalls wäre Art. 70 Abs. 2 BV nicht genügend bestimmt. Ausserdem könnte auch Art. 15 Abs. 1 SpG (Massnahmen zur Förderung der Verständigung und des Austauschs zwischen den Sprachgemeinschaften) erwähnt werden.</p> <p>Fazit: Bei Bejahung einer schwerwiegenden Grundrechtseinschränkungen ist es vertretbar, die hinreichende Bestimmtheit der formellen gesetzlichen Grundlage i.S.v. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV zu bejahen oder zu verneinen.</p> <p><i>(2) Keine schwerwiegende Grundrechtseinschränkung</i></p> <p>Wird von einer nicht schwerwiegenden Grundrechtseinschränkung ausgegangen, entspricht die Bestimmung in der Schulordnung der Gemeinde als generell-abstrakter, genügend bestimmter Rechtssatz ohne Weiteres den Anforderungen von Art. 36 Abs. 1 Satz 1 BV, da in diesem Fall keine formellgesetzliche Grundlage erforderlich ist.</p> <p>Fazit: Bei Verneinung einer schwerwiegenden Grundrechtseinschränkung sind die Voraussetzungen an die gesetzliche Grundlage gemäss Art. 36 Abs. 1 Satz 1 BV erfüllt.</p>	
<p>b) Öffentliches Interesse (Art. 36 Abs. 2 BV)</p> <p>Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt sein (Art. 36 Abs. 2 BV). Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass die Gemeinde C die Rätoromanischpflicht in der Schulordnung verankert hat, um eine ausreichend hohe Sprachkompetenz der rätoromanischsprachigen Schülerinnen und Schüler sicherzustellen, die Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler zu erleichtern sowie allgemein zur Erhaltung des in seiner Existenz bedrohten Rätoromanischen, insbesondere des sutselvischen idioms mit nur circa 1500 Sprecherinnen und Sprechern, beizutragen.</p>	<p>4 Punkte</p>

<p>Diesbezüglich ist das Territorialitätsprinzip in Art. 70 Abs. 2 BV zu erwähnen, das es den Kantonen erlaubt, Massnahmen zur Erhaltung der herkömmlichen sprachlichen Zusammensetzung zu treffen (z.B. Bestimmung von Amts- oder Unterrichtssprachen oder eben wie hier allgemein der Sprache in der Schule und auf dem Pausenplatz). Dabei ist insbesondere auf die angestammten sprachlichen Minderheiten Rücksicht zu nehmen. Ausfluss dieser Regelung bildet z.B. Art. 16 Abs. 2 Sprachengesetz des Kantons Graubünden (im Folgenden: SpG GR), wonach Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 40 Prozent von Angehörigen einer angestammten Sprachgemeinschaft als einsprachige Gemeinden gelten, in denen allein die angestammte Sprache kommunale Amtssprache ist. Die besondere Verletzlichkeit und Schutzbedürftigkeit der rätoromanischen und der italienischen Sprache ergibt sich überdies aus Art. 70 Abs. 5 BV.</p> <p>Fazit: Das Rätoromanischgebot entspricht einem öffentlichen Interesse gemäss Art. 36 Abs. 2 BV.</p>	
<p>c) Verhältnismässigkeit (Art. 36 Abs. 3 BV)</p> <p>Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 3 BV). Dies setzt die Eignung, die Erforderlichkeit und die Zumutbarkeit der Massnahme voraus.</p> <p>aa) Eignung</p> <p>Zunächst ist zu prüfen, ob die Massnahme geeignet ist, um den angestrebten Zweck zu erreichen, d.h. zumindest nicht von vornherein als ungeeignet erscheint.</p> <p>Die Pflicht, in der Schule und auf dem Pausenplatz Rätoromanisch zu sprechen, führt zu einem ständigen Gebrauch dieser Sprache in der Schule auch durch fremdsprachige Kinder, wodurch die Sprachkompetenzen aller Kinder gefördert werden. Es wird ihnen ermöglicht, die rätoromanischen Schulkameraden und den Unterricht besser zu verstehen sowie selbst zu Sprechern des Rätoromanischen zu werden, was wiederum der Erhaltung der Sprache dient.</p> <p>Es dürfte sich in der Praxis als schwierig erweisen, die Rätoromanisch-Pflicht auf dem Pausenplatz durchzusetzen, da in der Regel nur ca. 1-2 Lehrpersonen Pausenaufsicht haben und diese nicht jede Verletzung ahnden können. Die Eignung der Pflicht, in der Schule und auf dem Pausenplatz Rätoromanisch zu sprechen, könnte daher mangels Durchsetzbarkeit in Zweifel gezogen werden. Dies lässt die Eignung indessen nicht entfallen.</p>	<p>6 Punkte</p>

Fazit: Die Eignung ist gegeben (anderes Ergebnis bei entsprechender Argumentation vertretbar).

bb) Erforderlichkeit

Im Hinblick auf die Erforderlichkeit ist zu fragen, ob eine mildere Massnahme gleichermassen geeignet wäre, um den angestrebten Erfolg zu erreichen, d.h. ob der in Frage stehende Grundrechtseingriff in sachlicher, räumlicher, zeitlicher oder personeller Hinsicht über das notwendige Mass hinausgeht.

Insbesondere wäre zu überlegen, das Rätoromanische als Unterrichts- und nicht allgemein als Schulsprache festzusetzen. Denkbar wäre es, eine Regelung einzuführen, wonach die Rätoromanisch-Pflicht nur während der Unterrichtszeit herrschte und auf dem Pausenplatz auch andere Sprachen gesprochen werden dürften. Das Ziel der Integration der anderssprachigen Schülerinnen und Schüler würde auf diese Weise jedoch nicht gleich effektiv erreicht, da in diesem Fall auf dem Pausenplatz aufgrund der allgemeinen Dominanz vor allem der deutschen Sprache in Gesellschaft und Medien im Umfeld der Gemeinde C auch eine entsprechende Dominanz auf dem Schulhausplatz herrschen würde, was die Sprachkompetenzen aller Schülerinnen und Schüler erheblich beeinträchtigen würde. Dabei ist der Sondersituation des Rätoromanischen und des sutselvischen Idioms im Besonderen Rechnung zu tragen. Es handelt sich hierbei de facto um eine vom Aussterben bedrohte Sprache. Daher ist keine mildere Massnahme zur Verwirklichung der Integration der nicht rätoromanischsprachigen Kinder ersichtlich.

Fazit: Die Erforderlichkeit der Massnahme ist zu bejahen (andere Auffassung bezüglich des Schulhausplatzes vertretbar).

cc) Zumutbarkeit

Bei der Prüfung der Zumutbarkeit findet eine Abwägung zwischen den betroffenen öffentlichen und privaten Interessen statt.

Hier muss das Interesse der nicht rätoromanischsprachigen Kinder am Gebrauch einer anderen Sprache als Rätoromanisch in der Schule und auf dem Pausenplatz gegen das Interesse an einer ausreichend hohen Sprachkompetenz der rätoromanischsprachigen Schülerinnen und Schüler, der Erleichterung der Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler sowie der Erhaltung des in seiner Existenz bedrohten Rätoromanischen, insbesondere des sutselvischen idioms, abgewogen werden.

Das öffentliche Interesse wiegt vor dem Hintergrund des Territorialitätsprinzips

<p>und dem Interesse am Schutz und der Erhaltung der rätoromanischen Sprache höher als dasjenige der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler am Gebrauch ihrer Mutter- oder einer anderen Sprache in der Schule und auf dem Pausenplatz. Sowohl der Unterricht als auch die Zeit auf dem Pausenplatz fallen bei einer Gesamtbetrachtung in die öffentliche Sphäre, wo der Wahlfreiheit der Sprache aufgrund von Art. 70 Abs. 2 BV enge Grenzen gesetzt werden können. Die private Sphäre des Sprachgebrauchs ist auch beim Spielen auf dem Pausenplatz nur am Rande betroffen, weshalb der Eingriff in die Sprachenfreiheit zumutbar ist.</p> <p>Fazit: Die Massnahme ist zumutbar. Die Zumutbarkeit kann bei entsprechender Begründung auch verneint werden.</p>	
<p>d) Kerngehalt (Art. 36 Abs. 4 BV)</p> <p>Es sind keine Anhaltspunkte für die Verletzung des Kerngehaltes (Art. 36 Abs. 4 BV) der Sprachenfreiheit erkennbar.</p>	<p>1 Punkt</p>
<p>Fazit: Eine Verletzung von Art. 18 BV ist nicht festzustellen (anderes Ergebnis bei entsprechender Argumentation vertretbar).</p>	
<p>2. Weitere Grundrechte: Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 BV) und persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 1 BV)</p> <p>Ausserdem könnte das Rätoromanischgebot die Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 BV) und die persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 1 BV) der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler verletzen. Die Sprachenfreiheit ist im Verhältnis zu den beiden anderen in Betracht fallenden Grundrechten spezieller (<i>lex specialis</i>) und deren Verletzung daher vorrangig zu untersuchen. Das Recht einer natürlichen Person, sich in einer bestimmten Sprache zu äussern, fällt auch in den persönlichen und sachlichen Schutzbereich der weit zu verstehenden Meinungsäusserungsfreiheit nach Art. 16 BV. Da Art. 18 BV auch im Verhältnis zu Art. 10 Abs. 2 BV <i>lex specialis</i> ist, muss insoweit ebenfalls keine detaillierte Prüfung vorgenommen werden.</p> <p><i>(Hinweis: Entsprechende Ausführungen betreffend die Einschränkungsvoraussetzungen gemäss Art. 36 BV wurden analog zu Art. 18 BV bepunktet.)</i></p>	<p>Zusatzpunkte</p>

Aufgabe B	Gesamt: 15 Punkte
Aufgabe B.1	10 Punkte
<p>Das Recht, eine parlamentarische Initiative einzureichen, steht sowohl den einzelnen Ratsmitgliedern der Bundesversammlung (Art. 6 Abs. 1 ParlG) wie auch den Kommissionen (Art. 45 Abs. 1 lit. a ParlG) und Fraktionen (Art. 62 Abs 2 ParlG) zu (Art. 160 Abs. 1 BV).</p> <p>Vorliegend hat die Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-N) die Initiative eingereicht, d.h. der Anstoss zur parlamentarischen Initiative ging von einem Kommissionsmitglied der SPK-N aus.</p> <p>Das Verfahren bei parlamentarischen Initiativen wird durch die Art. 107 ff. ParlG geregelt. Mittels parlamentarischer Initiative wird der Vorschlag eingereicht, eine Kommission einen Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung ausarbeiten zu lassen (Art. 107 Abs. 1 ParlG). Die parlamentarische Initiative muss begründet werden, insbesondere muss sie die Zielsetzungen des geforderten Erlasses enthalten (Art. 107 Abs. 2 ParlG). Parlamentarische Initiativen eines Ratsmitglieds oder einer Fraktion sowie in einer Kommission eingereichte Anträge für die Ausarbeitung einer Initiative der Kommission unterliegen einer Vorprüfung (Art. 109 Abs. 1 ParlG).</p> <p>Einer Initiative wird Folge gegeben, oder einem Antrag auf Ausarbeitung einer Initiative wird zugestimmt, wenn der Regelungsbedarf im Grundsatz bejaht und das weitere Vorgehen auf dem Wege der parlamentarischen Initiative als zweckmässig beurteilt wird (Art. 110 Abs. 1 ParlG). Zweckmässig ist eine parlamentarische Initiative u.a. dann, wenn die Initiative einen Erlassentwurf im Bereich des Parlamentsrechts vorschlägt (Art. 110 Abs. 2 lit. a ParlG), die von überwiesenen Motionen verlangte Ausarbeitung eines Erlassentwurfs nicht rechtzeitig erfolgt ist (lit. b), oder die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs auf diesem Wege voraussichtlich zeitgerechter erreicht werden kann als auf dem Weg über die Motion (lit. c).</p> <p>Der in Frage stehende Vorstoss schlägt die Neustrukturierung der Zusammensetzung des Bundesrates vor. Aufgrund der oppositionellen Haltung des Bundesrates hierzu ist aus der Perspektive der Bundesversammlung zu erwarten, dass eine parlamentarische Initiative schneller zum Ziel führt. Der Regelungsbedarf kann mit dem Argument der besseren Abbildung der sprachlichen und regionalen Vielfalt in der Regierung im Grundsatz ebenfalls bejaht werden.</p>	

<p>Beschliesst die zuständige Kommission (i.c. die SPK-N) wie vorliegend der Initiative Folge zu geben oder eine Initiative der Kommission auszuarbeiten, bedarf dies der Zustimmung der zuständigen Kommission des anderen Rates (i.c. der Staatspolitischen Kommission des Ständerates SPK-S) (Art. 109 Abs. 3 Satz 1 ParlG). Die Initiative kann nicht mehr zurückgezogen werden, sobald eine vorberatende Kommission ihr Folge gegeben hat (Art. 73 Abs. 2 ParlG).</p> <p>Die Kommission des anderen Rates (i.c. SPK-S) fällt ihren Beschluss spätestens ein Jahr nach dem vorangehenden Kommissions- oder Ratsbeschluss über die Initiative (Art. 109 Abs. 3^{bis} ParlG). Die initiiierende SPK-N hat ihren Beschluss zur Einreichung der Initiative am 30. August 2013 gefasst. Die SPK-S hat am 27. Januar 2014, also innert der geforderten Jahresfrist, dem Beschluss der SPK-N zugestimmt.</p> <p>Wurde einer Initiative wie vorliegend Folge gegeben, arbeitet die zuständige Kommission des Rates, in dem die Initiative eingereicht wurde (i.c. SPK-N), innert zwei Jahren eine Vorlage aus (Art. 111 Abs. 1 ParlG). In der Folge wird die ausgearbeitete Vorlage in die Vernehmlassung gegeben (Art. 112 Abs. 2 ParlG). Beide Räte müssen dem Erlassentwurf zustimmen (Art. 114 Abs. 1 ParlG), damit der Erlass zustande kommt.</p>	
<p>Aufgabe B.2</p>	<p>5 Punkte</p>
<p>Der Bundesrat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde des Bundes (Art. 174 BV). Die Zuständigkeiten des Bundesrates sind in den Art. 180 ff. BV (Art. 6 RVOG) festgelegt. Die Rechtsetzungskompetenzen des Bundesrates (Art. 182 BV) führen nicht zu einer Abweichung oder Durchbrechung des Gewaltenteilungsgrundsatzes. Die Rechtsetzungskompetenz des Bundesrates ist grundsätzlich beschränkt auf Ausführungs- oder Vollziehungsverordnungen zur Konkretisierung von Bundesgesetzen.</p> <p>Die Rechtsetzung ist die Kernfunktion des Parlaments (vgl. Art. 163 Abs. 1 BV). Dabei besteht keine förmliche Kontrolle der Bundesversammlung, insbesondere besitzt auch der Bundesrat gegenüber Entscheiden der Bundesversammlung kein Vetorecht. Es handelt sich bei der parlamentarischen Initiative nicht um einen Auftrag an die Regierung, es ist daher auch keine Zustimmung des Bundesrates notwendig – dies im Unterschied zu den parlamentarischen Instrumenten der Motion oder des Postulates.</p> <p>Der Bundesrat besitzt zwar im Rahmen der Ausarbeitung von Gesetzen ein Antragsrecht (Art. 160 Abs. 2 BV). Die zuständige Kommission unterbreitet Entwurf</p>	

und Bericht (an ihren Rat) auch dem Bundesrat zur Stellungnahme (Art. 112 Abs. 3 Satz 1 ParlG). Wenn der Bundesrat Änderungen beantragt, berät die Kommission die Stellungnahme des Bundesrates vor der Beratung des Entwurfs im Erstrat (Art. 112 Abs. 3 und 4 ParlG).

Die zuständige Kommission (i.c. SPK-N) kann zudem für die Vorbereitung und Begleitung der Vorlage das zuständige Departement beiziehen, um alle für die Ausarbeitung des Erlassentwurfs notwendigen Rechts- und Sachauskünfte zu erhalten (Art. 112 Abs. 1 ParlG).

Eine Verfassungsänderung untersteht abschliessend dem obligatorischen Referendum (Art. 140 Abs. 1 lit. a BV), d.h. die Erhöhung auf neun Bundesratssitze müsste sowohl durch Volk und Stände gutgeheissen werden (sog. doppeltes Mehr).

Fazit: Die Bundesversammlung kann die Erhöhung der Sitze auf neun gegen den Willen des Bundesrates unter dem Vorbehalt der Rechte von Volk und Ständen (vgl. Art. 148 BV) beschliessen.

Aufgabe C

Multiple-Choice-Aufgaben werden nicht publiziert.

Es ist möglich zur Einsichtnahme in die Prüfungen einen Termin zu vereinbaren.

Anmeldung: Natalie Pompe natalie.pompe@rwi.uzh.ch

Gesamt Multiple-Choice: 30 Punkte

Aufgabe D	Gesamt: 10 Punkte
Aufgabe D.1	Gesamt: 4.5 Punkte
Die BV widmet den Gemeinden einen eigenen Abschnitt, der aus einem einzigen Artikel besteht (Art. 50 BV). Danach ist die Gemeindeautonomie nach Massgabe des kantonalen Rechts gewährleistet.	0.5 Punkte
Damit setzt die Bundesverfassung die Existenz von Gemeinden voraus. Dies entspricht dem föderalistischen Staatsverständnis und der Dreigliedrigkeit bzw. doppelten Zweigliedrigkeit des schweizerischen Staates.	1 Punkt
Die BV schreibt die Existenz von Gemeinden jedoch nicht ausdrücklich vor. Aus Art. 50 BV erwächst den Kantonen keine Verpflichtung, Gemeinden zu schaffen oder zu erhalten. Die Gemeinden bilden Körperschaften der Kantone, deren Existenz und Ausgestaltung durch das kantonale Recht bestimmt wird. Die Kantone sind autonom, das Kantonsgebiet so zu organisieren wie sie es für sinnvoll erachten (Art. 47 Abs. 2 Satz 1 BV) und selber zu bestimmen inwieweit den Gemeinden Autonomie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zukommt. Die Bundesverfassung schliesst demnach nicht aus, dass ein Kanton auf die Einteilung in Gemeinden verzichtet. Die gegenteilige Auffassung ist ebenfalls gut vertretbar.	3 Punkte
Aufgabe D.2	Gesamt: 5.5 Punkte
Die Kantone sind verpflichtet, für jede Total- oder Partialrevision ihrer Verfassung die Gewährleistung des Bundes einzuholen (Art. 51 Abs. 2 BV, vgl. auch Art. 172 Abs. 2 BV). Die Gewährleistung muss erteilt werden, wenn die Kantonsverfassung Bundesrecht nicht widerspricht (Art. 51 Abs. 2 Satz 2 BV).	2.5 Punkte
Die Vorrangregel ist Ausdruck des hierarchischen Aufbaus der bundesstaatlichen Ordnung und des Anliegens der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung. Sie besagt, dass Regelungen der höheren Ebene jenen der unteren Ebene vorgehen (lex superior derogat legi inferiori). Das Recht des Bundes ist dem Recht der kantonalen Ebene übergeordnet und geht im Konfliktfall dem entgegenstehenden	3 Punkte

kantonales Recht vor (Art. 49 BV), sog. derogatorische Kraft (Wirkung) des Bundesrechts.

Sämtliche Normen des Bundesrechts, ob sie auf der Stufe der Verfassung, des Gesetzes oder der Verordnung stehen, haben Vorrang vor dem kantonalen Recht (Art. 49 BV). Eine Kantonsverfassung darf daher nichts enthalten, was irgendeiner Norm im Bundesrecht widerspricht. Völkerrechtliche Verträge, die der Bund abgeschlossen hat, sind unmittelbar integraler Bestandteil des Bundesrechts (monistisches Modell). Daher dürfte die Bundesversammlung die von der Landsgemeinde im Sinne der Initiative revidierte Kantonsverfassung nicht gewährleisten, da die neue Kantonsverfassung gegen Bundesrecht (wozu die völkerrechtlichen Verträge zählen) verstösst.

(Hinweis: Entscheidend für die Bewertung war, dass auf Art. 49 BV abgestellt wurde. Ausführungen zu Art. 5 Abs. 4 BV, der das Verhältnis von Landesrecht und Völkerrecht allgemein und daher mangels Spezialregelung das Verhältnis von Bundesrecht und Völkerrecht betrifft, waren nicht zielführend. Gleiches gilt für Erläuterungen zu Art. 190 BV und der damit verbundenen Schubert- und PKK-Praxis, da es in der Aufgabe nicht um ein Bundesgesetz, sondern um eine kantonale Verfassungsbestimmung geht.)

Aufgabe E	Gesamt: 20 Punkte
Aufgabe E. 1	
Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass es sich bei der Abstimmungsvorlage um ein Bundesgesetz handelte. Nach Art. 140 Abs. 1 lit. c BV unterstehen dringlich erklärte Bundesgesetze ohne Verfassungsgrundlage und mit einer Geltungsdauer von über einem Jahr dem obligatorischen Referendum. Dem Sachverhalt lassen sich keine Hinweise darauf entnehmen, dass eine Dringlichkeitserklärung vorgelegen hätte. Es muss sich also um ein gewöhnliches Bundesgesetz handeln. Diese unterstehen nach Art. 141 Abs. 1 lit. a BV dem fakultativen Referendum.	2 Punkte
Aufgabe E. 2	Gesamt: 9 Punkte
<p>Gemäss Art. 34 Abs. 2 BV sind die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe geschützt. Es soll kein Abstimmungsergebnis anerkannt werden, welches nicht den freien Willen der Stimmbürger wiedergibt.</p> <p>Was die Information der Stimmberechtigten durch die Behörden betrifft, so gilt hierbei kein allgemeines Verbot jeglicher Beeinflussung, verboten ist jedoch jede Form der Irreführung. Die Information in Abstimmungserläuterungen muss vollständig und sachlich gehalten werden (vgl. Art. 10a Abs. 2 BPR). Die Behörden sind darüber hinaus bei der Formulierung einer Abstimmungsfrage verpflichtet, alles zu unternehmen, um Irrtümer auszuschliessen. Die Frage muss klar und korrekt abgefasst werden und darf weder irreführend noch suggestiv sein.</p> <p>Gegen eine Verletzung von Art. 34 Abs. 2 BV spricht, dass der Text der Vorlage einschliesslich der Ermächtigung zum Bau einer zweiten Tunnelröhre auf der Grundlage von Art. 3a STVG in den Erläuterungen mitabgedruckt ist. Auch fliessen die Argumente des Referendumskomitees in die Abstimmungserläuterungen ein (Art. 11 Abs. 2 BPR). Darin können die Gegner ihre Kritik am Bau der zweiten Röhre hervorheben.</p> <p>Für eine Verletzung von Art. 34 Abs. 2 BV spricht, dass die Abstimmungsfrage</p>	

<p>suggestieren könnte, es gehe nur um die Sanierung des bestehenden Gotthard-Strassentunnels, nicht aber um den Bau einer zusätzlichen Tunnelröhre. Die fette Schrift „Sanierung Gotthard-Strassentunnel“ verstärkt diesen Eindruck, da die Sanierung des bestehenden Tunnels in der politischen Diskussion im Vorfeld der Volksabstimmung weitgehend unbestritten war.</p> <p><i>(Hinweis: Ausführungen zum Grundsatz der Einheit der Materie sind nicht zielführend. Die Aufgabe betrifft einzig die Abstimmungsfrage, nicht den Inhalt der Vorlage. Auch zielt der Sachverhalt ausdrücklich auf das Thema Irreführung der Stimmberechtigten durch die Formulierung der Abstimmungsfrage.)</i></p> <p>Fazit: Die Abstimmungsfreiheit (Art. 34 Abs. 2 BV) ist je nach Argumentation verletzt oder nicht verletzt. Bei entsprechender Schlüssigkeit der Argumente sind beide Ergebnisse gleichermaßen vertretbar.</p>	
<p>Aufgabe E. 3</p>	<p>Gesamt: 9 Punkte</p>
<p>Das Bundesgericht beurteilt Streitigkeiten wegen Verletzung von eidgenössischen Bestimmungen über die politischen Rechte (Art. 189 Abs. 1 lit. f BV). So beurteilt es gemäss Art. 82 lit. c BGG unter anderem Beschwerden betreffend Volksabstimmungen. Eine solche liegt laut Sachverhalt vor. Ausnahmen nach Art. 83 BGG sind nicht einschlägig. Gemäss Art. 88 Abs. 1 lit. b BGG sind Beschwerden betreffend Volksabstimmungen in eidgenössischen Angelegenheiten nur zulässig gegen Verfügungen der Bundeskanzlei und Entscheide der Kantonsregierungen. Die Volksabstimmung über das STVG stellt eine eidgenössische Angelegenheit dar. Mithilfe der Abstimmungsbeschwerde nach Art. 77 Abs. 1 lit. b BPR könnte der Entscheid einer Kantonsregierung erwirkt und beim Bundesgericht angefochten werden (Art. 80 Abs. 1 BPR).</p> <p><i>[Hinweis: Dieser Instanzenzug gilt laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch in Fällen, in denen sich die Kantonsregierung in der materiellen Beurteilung der Rüge für nicht zuständig erklären muss (Urteil des BGer. vom 17. März 2016, 1C_81/2016 und 1C_83/2016, E. 2; BGE 137 II 177, E. 1.2.3).]</i></p>	<p>5 Punkte</p>
<p>Vorliegend haben weder die Bundeskanzlei noch eine Kantonsregierung hinsichtlich der Abstimmungsfreiheit relevante Handlungen vorgenommen. Die Durchführung der Abstimmungen insgesamt und damit auch die Gestaltung der Stimmzettel und der Abstimmungsfrage fallen vielmehr in den Aufgabenbereich des Bundesrates, während der Bundeskanzlei bei der Formulierung der Abstimmungs-</p>	<p>4 Punkte</p>

<p>frage kein Spielraum zukommt (Urteil des BGer. vom 17. März 2016, 1C_81/2016 und 1C_83/2016, E. 3.1: „Die Abstimmungsvorlage, die Abstimmungsfrage und die Erläuterungen des Bundesrats werden den Stimmbürgern im sogenannten Abstimmungsbüchlein zusammen vorgestellt, bilden insoweit eine Einheit und stellen als Präsentation gesamthaft einen Akt des Bundesrats im Sinne von Art. 189 Abs. 4 BV dar.“). In der Sache rügen die Stimmberechtigten somit die Formulierung der Abstimmungsfrage durch den Bundesrat (BGer., a.a.O., E. 3.2: „Damit bezieht sich die von den Beschwerdeführern erhobene Kritik auf einen Akt des Bundesrats im Sinne von Art. 189 Abs. 4 BV, der nicht beim Bundesgericht anfechtbar ist.“). Akte des Bundesrates können beim Bundesgericht jedoch gemäss Art. 189 Abs. 4 BV nicht angefochten werden. Eine Ausnahme sieht das Gesetz nicht vor.</p> <p>Fazit: Als Akt des Bundesrates i.S.v. Art. 189 Abs. 4 BV ist die Formulierung der Abstimmungsfrage nicht beim Bundesgericht anfechtbar.</p>	
	<p>Gesamtpunktzahl: 100 Offene Fragen: 70 Multiple-Choice: 30</p>